

# Standpunkte



Chemie  
Pharma  
Schweiz

## Zur Herbstsession 2003 der Eidgenössischen Räte

### **Keine Überreaktion in der Konjunkturpolitik**

In der heutigen schwierigen Wirtschaftslage braucht es keine medienwirksamen Impulsprogramme: Diese konservieren letztlich bloss die überholten Strukturen der Binnenwirtschaft – abgesehen davon, dass sie, weil ohnehin zu spät, ihre beabsichtigte Wirkung verfehlen. Wir brauchen auch keine kurzfristige Wechselkurspolitik, weil sie noch immer zu Inflation und Rezession geführt hat. Richtig und nötig ist eine langfristig ausgerichtete, konsequent marktwirtschaftliche Ordnungspolitik, beispielsweise im Elektrizitäts- oder im Postmarkt.

### **Exportförderung (03.021)**

Die staatliche Exportförderung darf nicht private Unternehmen konkurrenzieren; sie muss sich nach dem Subsidiaritätsprinzip auf das Erbringen gemeinwirtschaftlicher Leistungen beschränken. Eine Evaluation und Straffung der heutigen Tätigkeiten der OSEC sind folglich notwendig.

### **Entlastungsprogramm 2003 (03.047)**

Im rektifizierten Finanzplan 2006 wird bei sehr optimistischen Annahmen über Wirtschaftswachstum für 2006 ein Ausgabenüberschuss von rund 5.5 Mrd. Franken geplant. Das Entlastungsprogramm 2003 ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es muss vollumfänglich und rasch umgesetzt werden. Weitere Kürzungen bei den geplanten Ausgaben im Umfang von 2 – 4 Mrd. Franken sind aber unumgänglich, wenn der Haushalt wieder ins Gleichgewicht gebracht

werden soll. Im Papier "Ausgabenkonzept" hat economiesuisse aufgezeigt, wo der Rotstift anzusetzen ist.

### **WTO-Verhandlungen**

Die Befürchtungen der Schweizer Landwirtschaft mit Blick auf die weitere Liberalisierung im Welthandel sind verständlich. Sie dürfen die Schweiz aber nicht davon abhalten, sich weiterhin für die Öffnung der Weltmärkte für Industriegüter und den Schutz des Geistigen Eigentums einzusetzen. Mit der Bereitschaft, den ärmsten Entwicklungsländern bei Epidemien Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten zu gewähren, ist die Schweiz schon sehr weit gegangen – zum Preis einer langfristig heiklen Durchlöcherung des Innovationsschutzes.

### **EU-Erweiterung und die Schweiz**

Die SGCI ist mit der Erweiterung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Länder einverstanden. Allerdings dürfen dabei die Kontingente nicht stärker erhöht werden, als dies der Bevölkerungszunahme der EU entspricht; zudem müssen die Übergangsfristen für die neuen Länder nochmals neu gestartet werden. Im weitern sollen in der Schweiz keine zusätzlichen flankierenden Massnahmen eingeführt werden, da die bestehenden auch unter den neuen Voraussetzungen ausreichen. Finanzielle Beiträge der Schweiz an die EU lehnt die SGCI aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da der Marktzugang durch die Osterweiterung gegenseitig verbessert wird.

### **Standesinitiativen zum Heilmittelgesetz**

Die Kantone Genf und Wallis haben zum Art. 33 des Heilmittelgesetzes (HMG) Standesinitiativen (03.308 und 03.310) eingereicht. Art. 33 HMG verbietet die Korruption im Handel mit Arzneimitteln. Unzulässig ist danach das Gewähren oder Annehmen geldwerter Vorteile im Hinblick auf die Verschreibung, Abgabe oder Anwendung von Arzneimitteln. Konkret: Wer als Fachperson (vor allem Arzt oder Apotheker) Arzneimittel verschreibt, abgibt oder anwendet, darf nicht dazu verleitet werden oder sich verleiten lassen, Patienten mit Arzneimitteln zu versorgen, die sie nach finanziell lukrativen und nicht nach therapeutischen Überlegungen ausgewählt hat. Die Bundesversammlung nahm diese neue Regel bewusst in das Gesetz auf, in der nachvollziehbaren Absicht, in dieser Hinsicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen Ordnung zu schaffen. Die praktische Anwendung von Art. 33 HMG löste einen erwünschten Lernprozess aus, der noch nicht abgeschlossen ist.

Die inhaltlich verschieden ausgerichteten Genfer und Walliser Standesinitiativen wollen nun diesen Artikel, bevor er seine Bewährungsprobe abgeschlossen hat, bereits wieder mit neuen Rabattregeln versehen. Diese Vorstösse sind nicht geeignet, das mit Art. 33 verfolgte Ziel zu erreichen; eher ist das Gegenteil zu befürchten. Sie sollten daher abgelehnt werden. Damit erhält Swissmedic als zuständige Behörde die Chance, hier auf dem Vollzugsweg für Ordnung zu sorgen. Swissmedic stehen dafür administrative und strafrechtliche Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung.

### **Arzneimittelregelung im KVG**

Der Nationalrat hat sich bei der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; 00.079) in der Arzneimittelfrage im Grundsatz dem Beschluss des Ständerates angeschlossen, den Text jedoch auf Antrag seiner SGK in wesentlichen Details verbessert (Voraussetzungen für die Zulassung von Arzneimitteln zur Vergütung durch die Krankenversicherung; Möglichkeit, Generika statt Originalpräparate abzugeben sowie Arzneimittel unter ihrer Wirkstoffbezeichnung statt unter ihrer Marke zu verschreiben). Die vom Nationalrat in der Sommersession beschlossene Neufassung von Art. 52 und 52a des KVG ist geeignet, zur Senkung der Arzneimittelkosten in der Krankenversicherung beizutragen, ohne dass zugleich der Therapieerfolg für die Patienten verschlechtert würde.

Der Ständerat sollte dieser Neufassung daher zustimmen. Bereits im Nationalrat wurde jedoch beanstandet, dass die *französische* Version vom deutschen Text inhaltlich abweicht. Diese Differenz muss mit einer Anpassung der französischen an die korrekte deutsche Version behoben werden.

### **Stammzellenforschungsgesetz (02.083)**

Die Frage der Patentierbarkeit von Stammzellen sollte grundsätzlich nicht im Stammzellenforschungsgesetz, sondern im Patentgesetz geregelt werden. Dabei sollten modifizierte Stammzellen und Verfahren zum Umgang mit Stammzellen patentierbar sein, weil sie den üblichen Kriterien der Patentierbarkeit (Neuheit, Erfindung, gewerbliche Anwendung) entsprechen.